

11. Wird durch die einheitliche Ausgabe eines Anlehns mittels Zeilschuldverschreibungen unter Rückzahlung durch Auslosung und Verweisung auf ein einheitliches Pfand ein Verband der Gläubiger begründet, welcher durch Mehrheitsbeschlüsse zur Veränderung der Rechte der Einzelgläubiger zuständig ist? Auslegung von Anleihebedingungen, welche Beschlüsse der Gläubigerversammlungen vorsehen?

I. Civilsenat. Urtr. v. 14. Januar 1888 i. S. Aktiengesellschaft für Ofenfabrikation, vorm. G. D., (Bekl.) w. F. S. Söhne (Kl.) Rep. I. 320/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft gab im Jahre 1881 500 Stück als Partialobligationen einer Anleihe von 250 000 *M* bezeichnete Schuldpapiere zu je 500 *M*, lautend auf die Order einer und derselben bestimmt bezeichneten Person, aus. Zur Sicherheit für diese Schuldpapiere war von ihr eine einheitliche Grundschuld von 250 000 *M* mit ihren Grundstücken bestellt und auf den Namen jener bestimmt bezeichneten Person, des damaligen Vorsitzenden ihres Aufsichtsrates, eingetragen worden. Nach den auf den einzelnen Schuldpapieren gedruckten Anleihebedingungen war die Anleihe mit 6 Prozent zu verzinsen und vorbehaltlich jederzeitiger Kündigung seitens der Schuldnerin durch alljährliche Auslosung von Obligationen in Höhe von 1 Prozent des Anleihebetrages zu amortisieren, auch jeder der Obligationsbesitzer zu gleichen Rechten mit den übrigen an dem Grundschuldbriefe, der bei der Reichsbank hinterlegt war, beteiligt, aber zugleich bestimmt, daß die einzelnen Obligationsbesitzer die Bildung von Zweiginstrumenten oder die Vermerkung ihres Rechtes in den Grund-

büchern oder auf dem Grundschuldbriefe nicht fordern könnten. In den Anleihebedingungen hieß es sodann:

„Die Inhaber der Partialobligationen sind auf Höhe des darin verschriebenen Kapitals und der darin zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft zc.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Obligationäre wird aus der Zahl der Inhaber von Partialobligationen eine Kommission von drei Mitgliedern gebildet, welche darüber zu wachen hat, daß die Anleihebedingungen pünktlich innegehalten und die hypothekarische Sicherheit nicht verkürzt werde. Die Wahl dieser Kommission erfolgt zu notariellem Protokolle in der ersten Versammlung, welche durch den Vorstand der Gesellschaft berufen wird. In den Versammlungen der Obligationäre verleiht der Besiz je einer Obligation eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die in der Versammlung der Obligationäre gefaßten Beschlüsse sind für alle Interessenten verbindlich, dieselben mögen in der Versammlung vertreten gewesen sein oder nicht.“

Es waren sodann besondere Erfordernisse für die rechtswirksame Berufung der Versammlungen durch die genannte Kommission oder den Gesellschaftsvorstand aufgestellt. Beim Ausscheiden eines der Kommissionsmitglieder sollten die beiden verbleibenden zur Kooptation des Dritten berufen sein, beim Verbleiben nur noch eines Mitgliedes aber die Berufung der Versammlung der Obligationäre erfolgen.

In betreff der Mitglieder der Kommission hieß es:

„Dieselben gelten als unwiderruflich von allen Obligationären zur Wahrung der Rechte derselben in Ansehung der Grundschuld ermächtigt und bedürfen zu deren Vertretung keiner besonderen Vollmacht. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in eigenem Namen die Rechte der Obligationäre aus der Grundschuld wahrzunehmen.

Nur mit Genehmigung der Kommission der Obligationäre kann Herr zc (auf dessen Namen die Grundschuld eingetragen) Löschungen und Entpfändungen, und nur in dem Umfange bewilligen, als ihm die Herabminderung der Anleihe durch Vernichtung amortisierter oder sonst eingelöster Partialobligationen nachgewiesen sein wird.“

Die Aktiengesellschaft geriet im Jahre 1886 in Schwierigkeiten und in einer von ihrem Vorstande berufenen Versammlung der Obli-

gationäre beschlossen die Erschienenen mit Stimmenmehrheit, entsprechend den von der Gesellschaft gestellten Anträgen den Zinsfuß der Obligationen vom 1. April 1886 ab auf 4 Prozent herabzusetzen und für den Fall des freihändigen Verkaufes eines bestimmten Gesellschaftsgrundstückes zu einem bestimmten Preise gegen Verwendung eines bestimmten Teiles des Kaufpreises zur Abzahlung auf die Obligationen in die Lösung der 250000 *M* bei diesem Grundstücke zu willigen.

Klägerin, die als Eigentümerin mehrerer Obligationen bereits in jener Versammlung gegen diese Beschlüsse Widerspruch erhoben hatte, stellte hierauf gegen die Aktiengesellschaft Klage auf Feststellung, daß die gefaßten Beschlüsse für sie unverbindlich — dies war ungenügend der Wortfassung des Klageantrages: „ihr gegenüber ungültig“ gemeint — seien, sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung sechsprozentiger Zinskoupons an. Der Beklagte erachtete die Klägerin an jene Beschlüsse in Rücksicht auf die Einheitlichkeit der ganzen Anleihe und den Inhalt der Anleihebedingungen gebunden. Das Berufungsgericht erkannte nach den Klageanträgen, das Reichsgericht verwarf die Revision der Beklagten aus folgenden

#### Gründen:

„Es ist durchaus zuzugeben, daß bei der Ausgabe eines Anlehns, welche an eine Vielheit von Nehmern mittels eines einheitlichen Emissionsaktes erfolgt, und bei welcher die vom Bedürfnisse des Emittenten erforderte Anleihefumme in eine Anzahl von Teilen unter Ausfertigung von Schuldpapieren über diese einzelnen Teile zum Zwecke ihrer Überlassung an Nehmer zerlegt wird, mittels besonderer Festsetzungen in den Emissionsbedingungen den Nehmern dieser Papiere die Beschränkung auferlegt werden kann, daß der einzelne bei Ausübung seiner Rechte oder doch gewisser Rechte nur in Gemeinschaft mit den übrigen vorgehen darf und überhaupt oder für gewisse Fälle Abänderungen seiner Rechte durch Beschlüsse der zu einem Gesamtgläubiger unterworfenen sämtlichen an derselben Emission beteiligten Gläubiger unterworfen sein soll. Aber der Revisionsbegründung kann nicht zugegeben werden, daß eine solche Beschränkung schon ohne weiteres infolge solcher Art der Ausgabe, also insbesondere deshalb anzunehmen oder als gewollt angezeigt sei, weil das Anlehn sich

mittels eines einheitlichen Emissionsaktes ausgegeben angekündigt, die einzelnen Schuldverschreibungen als Teilschuldverschreibungen bezeichnet sind, fortlaufende Nummern tragen, in betreff ihrer Rückzahlbarkeit von einem, die sämtlichen Papiere umfassenden Amortisationsgeschäfte abhängig und in betreff ihrer Sicherheit auf eine einheitlich für sämtliche Teilschuldverschreibungen aufgenommene und eingetragene Verpfändungsurkunde angewiesen sind. Die Revisionsbegründung geht hierbei von einem spezifischen Begriffe eines Gesamtanlehens aus, der sich im modernen Verkehrsleben entwickelt habe und, an diesen Merkmalen erkennbar, die Eigentümlichkeit eines sozietätsmäßigen oder sozietätsähnlichen Verhältnisses unter den einzelnen Gläubigern mit Unterordnung des einzelnen unter ein gemeinschaftliches Interesse oder gar eines körperschaftlichen Verbandes der Gläubiger Gesamtheit mit einer zur Veränderung der Rechte der einzelnen befugten Autonomie an sich trage. Indessen kann weder anerkannt werden, daß durch solche Art der Schuldenbegründung mit rechtlicher Notwendigkeit eine die freie Ausübung des Einzelrechtes einem Gesamtinteresse unterordnende Gemeinsamkeit entsteht, noch daß sich eine Verkehrstendenz, eine Schuldenbegründung dieser Art im Sinne eines solchen Gemeinsamkeitsverhältnisses aufzufassen, mit irgend welcher Sicherheit herausgebildet hätte, welche es gestattete, dieses Moment bei jeder Begründung von Schulden dieser Art anzunehmen und deshalb Festsetzungen in betreff der Wahl von Vertretern, denen volle Beachtung wird, wenn man sie im Sinne der Ermöglichung gleichzeitiger und gleichartiger Geltendmachung der Rechte aller Gläubiger bei verbleibender Selbständigkeit jedes einzelnen Gläubigerrechtes versteht, ausdehnend im Sinne der Einschränkung des letzteren auszulegen. Mit Ausnahme der österreichischen Gesetze vom 24. April 1874, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, sowie betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen,

vgl. Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 20 S. 507. 509, bezw. des Ergänzungsgesetzes vom 5. Dezember 1877 (Beilageheft zu Bd. 23 ebendaf. S. 85), welche Gesetze in Doktrin und Praxis den lebhaftesten Widerspruch hervorgerufen haben, und etwa des Gesetzes für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 4. April 1885, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe (gemeinschaftliche Koburg-gothaische Gesetzsamml.

§. 476) weisen, soweit es sich übersehen läßt, die modernen Gesetze oder Gesetzentwürfe in betreff von Teilschulden oder von auf eine einheitliche Sicherheit angewiesenen Schulden entweder den Gedanken einer zur Beschränkung des Rechtes des Einzelgläubigers geeigneten Gemeinsamkeit von sich, oder sie gewähren ihm nur eine höchst eingeschränkte, sich auf Fälle, in denen, wie beim Konkurse, auch eine Gemeinschaft der Gläubiger überhaupt begründet wird, beziehende und noch von besonderen Kautelen abhängige Geltung. Die Berechtigung der Annahme einer die Rechte des Einzelgläubigers einschränkenden Gemeinsamkeit wird sowohl in dem Entwurfe eines deutschen Reichsgesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen,

vgl. Druckf. des Reichstages 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Bd. 2 Nr. 50, vgl. Motive S. 28. 29. 51—54. 74,

wie in dem Entwurfe eines deutschen Reichsgesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (a. a. O. Nr. 130, vgl. Motive S. 29. 61) zurückgewiesen. Der Vertreter der Pfandbriefgläubiger, welchen der erstere Entwurf eingesetzt wissen will, ist lediglich Pfandhalter und soll nur namens aller Interessenten, deren Rechte auf Erhaltung der Pfandsicherheit geltend machen, sowie die den emissionsgemäßen Bedingungen in betreff der Entpfändung und Annahme von Ersatzpfändern entsprechenden Erklärungen abgeben. Nur für den Fall, daß bei einem Konkurse der Pfandbriefsanstalt eine Zwangsliquidation in betreff der Pfandbriefsforderungen beschlossen wird, erfolgt eine Beschränkung der freien Geltendmachung des Einzelgläubigerrechtes, indem alsdann und im Hinblick auf die Möglichkeit eines solchen Beschlusses schon für eine bestimmte kurze Frist vorher die auf Betrieb des Einzelnen erfolgende Zwangsvollstreckung eingestellt wird und in der Zwangsliquidation ein Zwangsvergleich zulässig ist, der aber wie der Zwangsvergleich im Konkurse, dem er auch in betreff des Erfordernisses der zustimmenden Gesamtsumme von Forderungen ähnlich ist, der gerichtlichen Bestätigung bedarf (vgl. §§. 9. 20. 21. 22. 24—40). In ähnlicher Weise ist in dem zweiterwähnten Entwurfe bei einer in Theilschulden zerlegten Eisenbahnschuld erst nach Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Eisenbahn eine Beschränkung des Rechtes des Einzelgläubigers in der Verfolgung, insbesondere auch

ein Zwangsvergleich, der der gerichtlichen Bestätigung bedarf, vorgehen (§§. 32—36 des zweiterwähnten Entwurfes). Gerade für die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles ist es nicht ohne Interesse, daß der zuerst erwähnte Entwurf Versammlungen der Pfandbriefsgläubiger allgemein und mit wirksamen Mehrheitsbeschlüssen vorsieht (§. 21), während sich diese Beschlüsse, soweit nicht eben Konkurs der Pfandbriefsanstalt vorliegt, nur auf Bestellung oder Abberufung des Pfandhalters, sowie auf konservatorische Maßregeln ohne Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung seitens des Einzelnen und noch weniger seines Rechtes der Substanz nach beziehen. Nach den englischen Gesetzen vom 29. Juni 1865 und 4. Juli 1870, welche als Beilagen dem ersterwähnten Entwurfe hinzugefügt sind (a. a. D. S. 152, 154), ist dem Einzelpfandbriefgläubiger die freie Ausübung seines Rechtes trotz der erfolgten Ernennung eines Receivers ausdrücklich zuerkannt. Das Schweizer Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874,

vgl. Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 21 S. 426 flg.,

wahrt gegenüber Mehrheitsbeschlüssen der Titelinhaber einer und derselben Anleihe auf Verzicht auf das Pfandrecht oder den Rang zu Gunsten einer neuen Anleihe jedem innerhalb einer Einspruchsfrist nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses Widersprechenden für seine Teilforderung die bisherigen Titelrechte (Art. 8) und beschränkt die freie Ausübung des Teilforderungsrechtes nur in betreff der Befugnis auf Einleitung der Zwangsliquidation über die Eisenbahn, indem hier dem einzelnen Titelinhaber ein solches Begehren nur für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Zahlung von Kapital oder Zins seit einem Jahre im Verzuge, zusteht, im übrigen aber der Mehrheitsbeschluß der zusammenberufenen Titelinhaber entscheidet (Art. 15), während nach eingeleiteter Zwangsliquidation die Titelinhaber die rechtliche Stellung wie Konkursgläubiger haben. In Frankreich, wo der neue Aktiengesetzentwurf bei Ausgabe von Obligationen durch Aktiengesellschaften die Berufung von Generalversammlungen der Obligationäre und die Wahl von commissaires, die von neuem Versammlungen der Obligationäre berufen können, durch diese Versammlungen zur Überwachung der emissionsgemäßen Verwendung der Fonds und der Erhaltung der Sicherheiten überall dann vorsieht, wenn dies entweder in den Emissionsbedingungen ausgedr-

sprochen ist, oder besondere Sicherheiten zugesagt sind, bestimmt ein besonderer Artikel, daß mit diesen Anordnungen durchaus kein Eingriff in die jedem Obligationär für sich zustehenden droits individuels beabsichtigt sei, und es wird in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, les dispositions de cet article ne font pas obstacle à l'exercice des actions individuelles appartenant à chaque porteur. Ce sont des droits nouveaux, qui viennent s'ajouter aux droits ordinaires, sans s'y substituer, sowie, daß diese commissaires, die in bezug auf die Urkundsakte bei Bestellung und Aufgabe der Pfand- und Hypothekenrechte die Obligationäre vertreten, von diesen Sicherheiten nicht nach ihrem Ermessen, sondern nur, soweit zurückgezahlt ist, entsprechende Bestandteile aufgeben dürfen (Artt. 75—86 des Entwurfes, vgl. Text und Motive in Revue des Sociétés 1883 S. 201. 1884 S. 328. 330. 813). Dieser Überblick genügt, um darzuthun, wie gerecht die Bedenken dagegen sind, aus der urkundlichen Bezeichnung der einzelnen Schuldpapiere als Einheit oder Gesamtheit und Anweisung auf ein ungeteiltes Pfand, während doch zum Zwecke selbstständiger Circulation eben Einzelpapiere geschaffen und an die einzelnen Nehmer gegeben werden, auch in denselben die Rechte als auf dem Einzelpapier beruhend verbrieft werden, auf einen Willen der Nehmer, wonach diese in bezug auf den Inhalt und Umfang dieser Rechte, sowie ihre Geltendmachung sich abändernden oder einschränkenden Beschlüssen der Gesamtheit der in gleicher Weise als Gläubiger Beteiligten — ohne jede behördliche Prüfung, ob diese Beschlüsse wirklich zum Besten der sog. Gesamtheit gereichen — unterwerfen, zu schließen und aus der in den Emissionsbedingungen geschehenen Anordnung von Gläubiger- versammlungen über die bloße Möglichkeit einer Vertretung zur Wahrnehmung der Rechte durch Bevollmächtigte, die sonst jeder einzelne für sich wahrnehmen müßte, hinaus eine Unterordnung des Rechtes des Einzelgläubigers unter einen Gesamtheitswillen zu folgern.

Das Berufungsgericht hat sich daher auf den zutreffenden Standpunkt gestellt, indem es prüft, ob in den Anleihebedingungen eine solche Beschränkung des Rechtes des Einzelgläubigers zum klaren Ausdrucke gebracht sei, und es mußte auch das negative Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht bei dieser Prüfung gelangt ist, für zutreffend erachtet werden, ohne daß es darauf ankommt, ob hier jeder einzelnen Auslegung entsprechender einzelner Sätze der Anleihe-

bedingungen beizutreten war. Wenn es von den Beschlüssen der Versammlungen der Obligationäre heißt, daß dieselben für alle Interessenten verbindlich sind, so erscheint es vollkommen zutreffend, statt hierin eine unbegrenzte Zuständigkeitsbegründung für alles Mögliche in betreff der Rechte aus den Obligationen und ihrer Geltendmachung zu finden, die Zuständigkeitsgrenze aus dem Zwecke zu entnehmen, bei welchem die Emissionsbedingungen die Gläubigerversammlungen überhaupt einführen. Dies geschieht bei der Anordnung der Bildung einer Kommission von drei Mitgliedern aus der Zahl der Inhaber von Partialobligationen zur Wahrnehmung der Rechte der Obligationäre. Die Aufgabe dieser Kommission ist im allgemeinen dahin bezeichnet, darüber zu wachen, daß die Anleihebedingungen pünktlich innegehalten und die hypothekarische Sicherheit nicht verkürzt werde, und im besonderen, die Rechte der Obligationäre aus der Grundschuld im eigenen Namen wahrzunehmen und zu Lösungs- und Entpfändungserklärungen seitens des nominellen Inhabers des Grundschuldbriefes, die aber nur in dem Umfange zulässig sein sollen, als die Herabminderung der Anleihe durch Vernichtung amortisierter oder sonst eingelöster Partialobligationen nachgewiesen sein wird, ihre Genehmigung zu geben, auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes zu kooptieren. Behufs der Wahl dieser Kommission ist in den Anleihebedingungen zuerst von der Berufung der Versammlung der Obligationäre, welche hierbei als die erste Versammlung der Obligationäre bezeichnet wird, die Rede. Wenn nun weiter bei der Feststellung der Form der Zusammenberufung wie der Stimmberechtigung, an welche sich die bereits erwähnte Festsetzung der Wirkung der Mehrheitsbeschlüsse knüpft, von den Versammlungen der Obligationäre die Rede ist, so erklärt sich dies einfach aus der eventuellen Erforderlichkeit von Neuwahlen, sobald nur noch ein Mitglied der Kommission in Funktion, welche einige Absätze später ausdrücklich als zu einer neuen Berufung Anlaß gebend hervorgehoben ist, sowie aus der offenbar anzunehmenden Zuständigkeit gleicher Versammlungen zur Abberufung bestellter Kommissionsmitglieder. Wenn man aber die Zuständigkeit der Obligationärversammlungen auch nicht auf diese Wahlen und Abberufungen beschränken, sondern auf Auftragserteilungen an die Kommission erstrecken will, so bildet die Grenze für eine hiernach anzunehmende Gemeinsamkeit immer doch die lediglich

in der Richtung der Erhaltung der gewährten Rechte der Kommission gestellte Aufgabe. Insofern für solche Erhaltung der Rechte Maßregeln verschiedener Art möglich sind, kann freilich die Annahme der Zuständigkeit eines Mehrheitsbeschlusses für eine bestimmte Maßregel, indem dieselbe eben eine andere ausschließt, eine Beschränkung des Einzelobligationärs enthalten. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Wahrung der zugesicherten Rechte oder um Maßregeln zur Durchführung derselben, sondern um Aufhebung von Rechten, um Veränderung der Grundlagen der Anleihebedingungen. Aus den letzteren ist aber eine Gemeinsamkeit der Obligationäre, welche weiter ginge, als die der Kommission allgemein gestellte Aufgabe — darüber zu wachen, daß die Anleihebedingungen pünktlich innegehalten und die hypothekarische Sicherheit nicht verkürzt werde — nicht erkennbar. Dies gilt nicht bloß in betreff des in den Anleihebedingungen den Obligationen zugesicherten Zinsbetrages, sondern auch in betreff der Gewährung der Sicherheit in der Weise, daß der ungeteilte Rest der Obligationen stets zum vollen Betrage auf jedem der conjunctim verpfändeten Grundstücke stehen zu bleiben habe. Die Ausstellung einer einheitlichen Grundschuld erklärt sich durchaus durch Nützlichkeitsrücksichten behufs Vereinfachung der Rechtsakte, die für das Grundbuch erforderlich sind. Eine Gemeinsamkeit im Sinne der §§. 10 fig. I. 17 preuß. A.L.R. ist damit nicht begründet, sodaß es dahingestellt bleiben kann, ob bei prinzipieller Geltung dieser Bestimmungen für das vorliegende Verhältnis die Folgerung, daß der Mehrheitsbeschluß der Gläubigerversammlungen — der an sich etwas Anderes ist, als die Mehrheit der Stimmen des §. 12 a. a. D., welche ja übrigens auch nicht unbedingt entscheidet, §§. 13—18 a. a. D. — habe an die Stelle dieser Ausgleichungsbestimmungen treten sollen, begründet wäre. Wenn gegen die hier vertretene Auffassung geltend gemacht wird, daß bei der Einheitlichkeit der bestellten Grundschuld die angenommene Unabänderlichkeit des Rechtes des einen Anleihegläubigers, der nichts aufgeben wolle, zu einer Einschränkung der Rechte anderer Anleihegläubiger führe, indem nun auch diese in bezug auf ihre Rechte keine Veränderung bewilligen könnten, wenn sie auch gerade in solcher Veränderung, insbesondere einer Erleichterung der Lage des Emittenten, das allein geeignete Mittel zu wirklicher Sicherung ihrer Forderungen der Hauptsache nach erblickten, so wird, wenn diese Folgerung richtig wäre, sie freilich ein schlagendes

Argument gegen die diesseitige Auffassung. Aber sie beruht gerade auf einem Mißverständnisse der diesseitigen Auffassung, welche ja nicht dahin geht, daß in der gemeinsamen Angelegenheit die Meinung desjenigen, welcher die Veränderung der begründeten Rechte nicht wolle, den Ausschlag gebe, vielmehr die Gemeinsamkeit über die bloße Wahrung der bestehenden Rechte hinaus leugnet. Sind Anleihegläubiger mit der Beklagten darüber einverstanden, für ihre Obligationen auf einen bestimmten Zinsbetrag zu verzichten, oder eine erleichternde Verteilung der Einträge auf den einzelnen Grundstücken zu gestatten, so steht nichts im Wege, daß sie dies thun, und daß in Höhe der betreffenden Obligationen eine Abzweigung von der Grundschuld stattfindet. Die Bestimmung in den Anleihebedingungen, daß seitens der Obligationenbesitzer die Bildung von Zweiginstrumenten oder die Vermerkung ihres Rechtes in den Grundbüchern oder auf dem Grundschuldbriefe nicht gefordert werden kann, soll nur den Emittenten gegen die Anforderung einer die Rechtsakte in betreff der Grundschuld erschwerenden Zerlegung der Grundschuld in einzelne Teile schützen. Dagegen kann, wenn der Emittent und einzelne Anleihegläubiger über die Veränderung der Anleihe bezw. Grundschuldbedingungen einig sind, einer Abzweigung desjenigen Grundschuldbetrages, welcher den Anleihebeträgen der einverständenen Gläubiger entspricht, an dem Grundschuldbriefe seitens der anderen Anleihegläubiger nicht widersprochen werden.“ . . .